

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Biberach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. April 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Personenkreis	Einzelkarte	10er-Karte	Jahreskarte	Jahreskarte Ferienregion Brandenkopf Bäderspess-Karte
<input type="radio"/> Schüler und Studenten mit Ausweis <input type="radio"/> Grundwehrdienstleistende <input type="radio"/> Auszubildende <input type="radio"/> Schwerbehinderte	2,00 €	16,00 €	28,00 €	33,00 €
Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren	2,00 €			33,00 €
Gruppen (ab 10 Personen)	1,60 €			
<input type="radio"/> Erwachsene <input type="radio"/> Jugendliche ab 16 Jahren	3,50 €	28,00 €	49,00 €	54,00 €
Montag-Freitag, ab 16:30 Uhr	2,00 €			
Gruppen (ab 10 Personen)	2,80 €			
Feriengäste (bei Vorlage Gästekarte)	befreit			
Familienjahreskarte			90,00 €	95,00 €

Einheimische Schulklassen unter Aufsicht eines Lehrers haben für Unterrichtszwecke freien Eintritt.

Mit der Vorlage einer gültigen Jahreskarte des Freibades in Gengenbach erhält der Karteninhaber einen Nachlass von 50 % auf den jeweils gültigen Tageseinzeltrittspreis der einzelnen Tarifgruppen.

§ 2 Leih- und Hinterlegungsgebühren

- Für die Überlassung von Gegenständen werden folgende Leihgebühren (sowie Hinterlegungsgebühren) erhoben:

	Leihgebühr €	Hinterlegungsgebühr €
1.1 Bademütze	0,51	1,53
1.2 Vorhängeschloss	0,51	2,56
- Bei Verlust oder Beschädigung des ausgeliehenen Gegenstandes wird der hinterlegte Betrag als Ersatzbetrag einbehalten.

§ 3 Ersatzleistungen

Für die Beschädigung oder den Verlust eines in § 2 Abs. 1 genannten Gegenstandes wird eine Ersatzleistung in Höhe der jeweiligen Hinterlegungsgebühr erhoben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- Die Gebühr entsteht mit der Benutzung (Betreten) des Bades und dessen Einrichtungen. Sie ist bei Eintritt in das Freibad bzw. vor Benutzung der Einrichtungen an der Badekasse zu entrichten.
- Die Gebühr für Zehner- und Saisonkarten entsteht mit Betreten des Bades und wird fällig mit der Übergabe der Karte.

§ 5 Gültigkeit der Badegebührenkarten

- Für die einzelnen Eintrittskarten gelten folgende Regelungen:

Einzelkarten

- berechtigen zum einmaligen Eintritt und haben nur am Lösungstag Gültigkeit

10er-Karten

- sind für die Badesaison des Ausgabejahres sowie die folgende Badesaison gültig.

Jahreskarten

- sind nur für die Badesaison des Ausgabejahres gültig
- sind nicht übertragbar

Familienjahreskarten

- bezugsberechtigt sind Eltern mit ihren Kindern bis 16 Jahre
- Schüler und Studenten werden unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ebenfalls als Kind berücksichtigt

Ferienregion Brandenkopf Bäderspess-Karte

- berechtigt für den Besuch folgender Freibäder:

- ⇒ Biberach
- ⇒ Zell a.H.
- ⇒ Nordrach
- ⇒ Oberharmersbach

2. Für abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Bei nicht bzw. nicht vollständig genutzten Eintrittskarten besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde.
3. Besteht die Notwendigkeit, das Bad vorübergehend bzw. vorzeitig zu schließen kann hieraus kein Erstattungsanspruch wegen entgangener Nutzungsmöglichkeit abgeleitet werden.

§ 6 Anerkennung der Badeordnung

Mit dem Kauf der Gebührenkarte unterwirft sich der Badegast der Badeordnung und den sonstigen, für das Bad erlassenen Bestimmungen. Bei Minderjährigen wird die Zustimmung der Erziehungsberechtigten unterstellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung von 11. Mai 1987 außer Kraft.

Biberach, den 18. April 1994

(Bösinger)
Bürgermeister

Satzung vom 01.05.1994

geändert durch Satzung mit Wirkung zum 01.05.1996

geändert durch Satzung mit Wirkung zum 01.05.2001

geändert durch Satzung mit Wirkung zum 01.05.2005

geändert durch Satzung mit Wirkung zum 01.04.2008

geändert durch Satzung mit Wirkung zum 01.03.2011